

Minister

Ministerium für Landwirtschaft, ländliche Räume, Europa und  
Verbraucherschutz | Fleethörn 29-31 | 24103 Kiel

Umwelt- und Agrarausschuss  
des Schleswig-Holsteinischen Landtags  
Herrn Vorsitzenden  
Heiner Rickers, MdL  
Düsternbrooker Weg 70  
24105 Kiel

Schleswig-Holsteinischer Landtag  
Umdruck 20/225

5. Oktober 2022

### 3. Sitzung des Umwelt- und Agrarausschusses am 21. September 2022

Sehr geehrter Herr Vorsitzender,

in der 3. Sitzung des Umwelt- und Agrarausschusses am 21. September 2022 hatte ich auf Bitte der Abgeordneten Redmann zugesagt, den Ausschuss über die Haltung der Landesregierung zu der vom Bundesministerium für Ernährung und Landwirtschaft zu erlassenden 22. Verordnung zur Änderung der Bedarfsgegenständeverordnung zu unterrichten.

Ich darf zunächst darauf hinweisen, dass es zu dieser Frage – auch vor dem Hintergrund der noch nicht abgeschlossenen Beratungen in den befassten Ausschüssen des Bundesrats mit der BR-Drs. 390/22 – noch keine abgestimmte Bewertung der Landesregierung gibt. Gerne unterrichte ich den Umwelt- und Agrarausschuss daher im Folgenden über die Sichtweise meines Ministeriums zu dieser Angelegenheit.

Mit der 22. Verordnung zur Änderung der Bedarfsgegenständeverordnung (der sog. „Mineralölverordnung“) soll der Eintrag von Mineralölbestandteilen in Lebensmittel durch die verwendeten Verpackungsmaterialien vermieden werden. Hiervon betroffen sind insbesondere Verpackungen aus recyceltem Material. Der Erlass einer Verordnung mit dem Ziel, den Eintrag von Mineralölbestandteilen in Lebensmittel zu verringern bzw. zu verhindern, wird bereits seit 2011 immer wieder kontrovers diskutiert.

In Lebensmitteln wurden und werden teils beträchtliche Mengen an Mineralölkohlenwasserstoffen festgestellt. Darin enthalten sind auch aromatische Mineralölkohlenwasserstoffe (MOAH). Nach Auffassung des Bundesinstituts für Risikobewertung (BfR) sollte die Aufnahme von MOAH minimiert werden, weil nicht auszuschließen ist, dass sich unter den MOAH Substanzen befinden, die schon in geringsten Mengen gesundheitliche Schäden, wie z. B. Krebs, hervorrufen können.

Auch die Europäische Behörde für Lebensmittelsicherheit (EFSA) hat bereits im Mai 2012 auf Grund des möglichen kanzerogenen Potentials von MOAH Bedenken erhoben.

Zum Schutz der Verbraucherinnen und Verbraucher vor möglichen Gesundheitsgefahren sollte bei Lebensmittelbedarfsgegenständen aus Papier, Pappe oder Karton, die unter Verwendung von Altpapierstoff hergestellt werden, der Übergang von MOAH auf Lebensmittel daher so weit wie möglich begrenzt werden. Eine geeignete Möglichkeit, eine solche Begrenzung vorzunehmen, ist eine funktionelle Barriere. Daher soll mit der vorliegenden Verordnung grundsätzlich eine Verpflichtung geschaffen werden, die betreffenden Lebensmittelbedarfsgegenstände mit einer solchen funktionellen Barriere auszustatten. Diese Verpflichtung entfällt allerdings, wenn der Hersteller bzw. der Inverkehrbringer der Lebensmittelbedarfsgegenstände auf andere Weise als durch die Verwendung einer funktionellen Barriere gewährleisten kann, dass ein Übergang von MOAH auf Lebensmittel verhindert wird. Hiermit werden sowohl dem gesundheitlichen Verbraucherschutz Rechnung getragen als auch herstellungs- und produktspezifische Aspekte berücksichtigt.

Aus Sicht der Wirtschaft ist eine Verordnung in dieser Form nicht erforderlich, da u.a. auf EU-Ebene eine Tendenz zu erkennen ist, diese Stoffe in Zukunft in der Kontaminantenverordnung mit zu erfassen. Auch aus Verbraucherschutzsicht ist eine EU-weite Regelung dieser Mineralölkontaminanten innerhalb der Kontaminantenverordnung wünschenswert. Allerdings ist mit einer derartigen Regelung nicht in absehbarer Zeit zu rechnen.

Auch wenn Verpackungen nicht die einzige Eintragsquelle für MOAH in Lebensmittel sind, hat die jetzige Änderung der Bedarfsgegenständeverordnung eine definitive, zeitnahe Reduzierung dieser Verbindungen im Lebensmittel zumindest aus dieser Eintragsquelle heraus zur Folge. Eine Fokussierung nur auf diesen einen Eintragsweg besteht nicht, da es sich bei der geplanten Änderung um einen Zwischenschritt handelt, dem noch weitere folgen werden. Da aber der Zeitrahmen für weitere Regelungen nicht absehbar ist, gilt es auf Grund der schweren gesundheitlichen Problematik der eingetragenen Stoffe, schnellst möglich zu handeln und zumindest eine Verringerung der eingetragenen Stoffe und damit einen erhöhten Verbraucherschutz zu erreichen.

Mit freundlichen Grüßen

  
Werner Schwarz